|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Baukommission der**Gemeinde Seewen SO | **Baugesuch**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Baugesuch Nr.: |  | Jahr: |  |
| Eingang: |  |  |  |
| Publikation: |  |  |  |
| Einsprachefrist bis: |  |  |  |
| Zone: |  |  |  |
| Abnahme: |  |  |  |
|  |  |  |  |

 |
| [ ] Gilt gleichzeitig auch für den Wasseranschluss[ ] Gilt gleichzeitig auch für den Kanalisationsanschluss |

**1. Bauherrschaft:**

Name:      Vorname:

Adresse:       PLZ / Ort.:

Tel. Privat:       Tel. Geschäft:

**2. Grundeigentümer/in:**

Name:       Vorname:

Adresse:       PLZ / Ort.:

**3. Projektverfasser/in:**

Name:       Vorname:

Adresse:       PLZ / Ort.:

Tel. Geschäft:       Fax Geschäft:

E-Mail:

**4. Baustelle und Bauobjekt:**

Adresse:       Grundbuch-Nr.:

[ ]  Neubau [ ]  Umbau [ ]  Anbau [ ]  Einbau [ ]  Erneuerung [ ]

Kurzbeschreibung:

**5. Unterschriften:**  Bauherr/in Grundeigentümer/in Planer/in

**Ort / Datum:**

**Zur Beachtung:** Das Baugesuch ist entsprechend der Beilage «Wegleitung zum Baugesuch» an die Gemeinde Seewen SO (Dorfstrasse 5, 4206 Seewen) z.H. Baukommission einzureichen.

 Die «Wegleitung zum Baugesuch» ist Bestandteil des Baugesuches.

 **Unvollständige Baugesuche werden zurückgewiesen!**

**6. Baudaten / Zonenvorschriften:**

Parzellengrösse:       m2 Ausnützungsziffer:

Überbaute Grundfläche:       m2 Grünflächenziffer:

Baukosten (exkl. Land): CHF.       Art der Nutzung:

Anz. Wohnungen vorher:       Anz. Wohnungen neu:

Wohnungsfläche:       m2 Anzahl bew. Zimmer:

Anrechenbare Landfläche:       m2 Bauvolumen nach SIA116:       m3

Durch Bauten berührte Servitute:

**7. Baubeschrieb:**

Gebäudekonstruktion:

Umfassungsmauern:

Deckenkonstruktionen:

Bedachung

Heizungsart(en):

**8. Beilagen:**

[ ]  Baugesuchsformular mit Beschrieb (2-fach) [ ]  Situation 1:500 oder 1:1000 (2-fach)

[ ]  Umgebungspläne 1:50 oder 1:100 (2-fach) [ ]  Schnitte 1:50 oder 1:100 (2-fach)

[ ]  Grundrisse 1:50 oder 1:100 (2-fach) [ ]  Fassaden 1:50 oder 1:100 (2-fach)

[ ]  Nutzungsberechnungen (2-fach) [ ]  Energietechn. Massnahmennachweis (2-fach)

[ ]  Eigentumsnachweis (bei Änderungen) (2-fach) [ ]  Schutzraum-Befreiungsgesuch mit Beil. (2-fach)

[ ]  Schutzraum- Bewilligungsgesuch mit Beil. (3-fach)

[ ]  Gesuch Tank-, Oel- und weitere Feuerungs- und Kaminanlagen an SGV mit Beil. (3-fach)

[ ]  Gesuch Lageranlage für wassergefährdente Flüssigkeiten an Amt für Umweltschutz mit Beil. (2-fach)

[ ]  Situation, Grundriss und Schnitt für Kanalisationsanschluss (2-fach)

[ ]  Situation und Grundriss für Wasseranschluss (2-fach)

[ ]  Grundbuchauszug

[ ]

[ ]

**9. Baukontrollen:**

Die Bauherrschaft hat der Baukommission folgende Baustadien zu melden:

* Baubeginn
* Bauvollendung (vor Bezug des Baues)

Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen:

* Die Bauherrschaft oder der Architekt/in hat dem zuständigen Ingenieurbüro mindestens 48 Stunden vor dem Eindecken dieser Werkleitungen Meldung zu erstatten (siehe Wasser- und Kanalisationsreglement).

Allfällige Nachabnahmen werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

Die Bauherrschaft hat zu ihren Lasten folgende Absteckungen und Kontrollen zu veranlassen:

* Das Schnurgerüst und Höhe OK Kellerboden durch den Nachführungsgeometer.
* Die Schutzraumbewehrung durch den Bauingenieur.

**10. Gebühren:**

🞎 Grundgebühr CHF

🞎 Bewilligung (gemäss Gebührenreglement) CHF

🞎 Ausserordentliche Aufwände für Prüfungen CHF

 Total: CHF **Entscheid der Baukommission**

**Baubewilligung**

Dem vorliegenden Baugesuch und den Plänen wird unter dem Vorbehalt, dass den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen und der gemeindeeigenen Verordnungen, Vorschriften, Gesetze, Reglemente, usw., sowie insbesonders der nachfolgenden Bestimmungen und Auflagen nachgekommen wird, durch die unterzeichnete Baukommission die Genehmigung erteilt.

Mit Erteilung der Baubewilligung übernimmt die Baukommission oder die Gemeinde keine Verantwortung für die Richtigkeit der eingereichten Pläne, der statischen Berechnungsgrundlagen, geologischen Problemen, usw.

**Folgende besondere Bestimmungen und Auflagen sind Bestandteil der Baubewilligung**

🞎 Für die Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften und der erteilten Auflagen, sowie die Übereinstimmung der Bauten mit den bewilligten Planunterlagen sind die Bauherrschaft und die Bauleitung solidarisch verantwortlich.

🞎 Eventuell verunreinigte Strassen, Wege und Plätze sind sofort zu reinigen, sowie Aufbrüche instand zu stellen. Strassen und Wege sind durch die Bauherrschaft wieder instand zu stellen.

🞎 Alle Strassenaufbrüche sind der Gemeinde durch die Bauherrschaft vorher zu melden. Sie hat für Folgeschäden, z.B. ein späteres Absenken, aufzukommen.

🞎 Eine Entnahme von Bauwasser ab dem öffentlichen Wassernetz benötigt vorher eine Bewilligung des Gemeinderates.

🞎 Kanalisationen- und Wasseranschlussleitungen dürfen erst nach Abnahme und Einmessung durch die zuständige Instanz (Adresse siehe Beilage) eingedeckt werden. (Kosten zu Lasten Bauherrschaft)

🞎 Unmittelbar nach dem erfolgten Wasseranschluss an die Hauptleitung, muss (im öffentlichen Areal) ein Abstellschieber eingebaut werden. Für den Wasseranschluss ist der örtliche Brunnmeister zuständig.

🞎 Die Abnahme der Baugespanne und das Aufnehmen der genauen Höhenkote, die Abnahme und Kontrolle des Schnurgerüstes, sowie die Abnahme und das Einmessen der Kanalisations- und Wasserleitung ab Gemeindekanalisation resp. ab Wasserschieber (vor der Eindeckung) ist zwingend und erfolgt zu Lasten der Bauherrschaft.

🞎 Sämtliches Schmutz- und Platzwasser muss gesammelt und via Kontrollschacht der ARA zugeführt werden. Es darf kein Platzwasser auf Strassen oder Plätze geleitet werden.

🞎 Vor Baubeginn hat die Bauherrschaft sicherzustellen, dass bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung die obligatorische Bauversicherung abgeschlossen ist.

🞎 Eventuelle Änderungen gegenüber den eingereichten und bewilligten Planunterlagen müssen vor der Ausführung der Baukommission gemeldet werden.

🞎 Eventuelle Verfügungen, Auflagen, Korrekturen, usw. folgender Amtsstellen sind ein integrierender Bestandteil dieser Bewilligung und sind zwingend einzuhalten:
🞎 Bau- und Justizdepartement
🞎 Baukommission
🞎 Amt für Umwelt (Lager- und Umschlagsanlage für wassergefährdende Flüssigkeiten)
🞎 Fachstelle für Ortsbildschutz des Amtes für Raumplanung
🞎 Amt für Zivilschutz (inkl. ev. Ersatzbeitrag)
🞎 Tiefbau- resp. Kreisbauamt
🞎 Solothurnische Gebäudeversicherung
🞎 Primeo Energie AG (Energietechnischer Massnahmennachweis)
🞎

🞎 Die beil. Aufstellung der Gebührenberechnung erfolgt laut Reglement über die Grundeigentümerbeiträge

und Gebühren der Gemeinde Seewen vom 03. Dez. 2002 und RRB Nr. 2003/948 vom 27. Mai 2003, sowie Beitragsplan Nr. 97 vom 06. Juni 1989 und weiteren Reglementen, Verfügungen, Entscheide, usw.

Diese werden durch die Gemeindeverwaltung Seewen sep. in Rechnung gestellt. Diese Gebührenberechnung ist ebenfalls ein integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.

🞎 Die gesetzlich vorgeschriebene Trennung der Bauabfälle hat nach Möglichkeit auf der Baustelle und gemäss dem Mehr-Mulden-Konzeptes für die Region Basel zu erfolgen.

🞎

Die Gültigkeit dieser Bewilligung beträgt 1 Jahr ab Zustellungsdatum. Sie kann auf Gesuch um 1 Jahr verlängert werden.

**Beilagen:** 🞎 Bewilligte Planunterlagen

 🞎 Eventuelle Verfügungen, Auflagen und Entscheide von Amtsstellen

 🞎 Aufstellung der Gebührenberechnung

 🞎 Adressliste der zuständigen Instanzen

 🞎

 🞎

**Rechtsmittelbelehrung:**

Eventuelle Einsprachen oder Beschwerden gegen den Entscheid der Baukommission oder darin enthaltene Verfügungen oder Auflagen sind innert 10 Tagen nach der Zustellung an die folgende Amtsstelle zu richten. Diese hat schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen und muss eine Begründung und einen Antrag enthalten:

Bau- und Justizdepartement

Rötihof / Werkhofstrasse 65
CH-4500 Solothurn

 **Baukommission Seewen SO**

4206 Seewen, den Der Präsident:

 Der Aktuar: